

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 15 (1917-1918)

**Heft:** 7

**Artikel:** Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837618>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gefährdet werden könnte. Ueber den Gegenstand wird unter den Anwesenden etwelcher Meinungsaustausch gepflogen. Zu irgend einer einschlägigen Beschlüffassung liegt kein Anlaß vor.

Der Vorsitzende schließt um 3¾ Uhr die Versammlung mit bestem Dank an die Anwesenden und besten Wünschen für gute Heimkehr.

Bern, den 20. Februar 1918.

Der Tagespräsident:

Burren.

Der Tagessekretär:

Lörtscher.

P. S. Der Staatsrat des Kantons Tessin erklärt sich durch Zuschrift vom 26. Februar mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Konkordates bis 31. März 1919 einverstanden.

## Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

(Urteil des schweiz. Bundesgerichtes vom 27. September 1917.)

Die von ihrem Manne seit Jahren verlassene Frau C.-P. von Trient, Österreich, ließ sich im Mai 1915 mit ihren zwei Kindern, Bruno, geb. 1906 und Olga, geb. 1914, in Schaffhausen nieder. Bei ihr wohnte der Italiener G. R., mit dem die Frau ein Verhältnis unterhielt, und der auch die Kosten des Haushaltes teilweise bestritt. Die Frau selbst betrieb eine kleine Kostgeberei. Zu den zwei Kindern gesellte sich im Oktober 1915 ein drittes. Als Heimatsausweis hatte die Frau einen Reisepaß hinterlegt, der aber nur bis 16. Februar 1916 gültig war. Nach Ablauf dieser Zeit gab ihr die städtische Polizeibehörde zuerst mündlich und sodann schriftlich unter Ansetzung einer Frist von einem Monat auf, entweder neue Ausweispapiere beizubringen oder die Stadt zu verlassen. Als ihr das erstere nicht gelang (die österreichischen Behörden verweigerten ihr als Frau eines Deserteurs die Erneuerung des Passes) und außerdem der Liebhaber R. anfangs August zum italienischen Militärdienst eingezogen war, wurde ihr am 19. August letztmals eine kurze Frist zur Abreise unter Androhung der zwangsweisen Ausschaffung bestimmt. Nach der Darstellung der Frau C. soll der betreffende Polizeibeamte ihr dabei direkt geraten haben, nach Feuerthalen, Kt. Zürich, zu gehen, während die Stadtverwaltung Schaffhausen behauptet, es sei ihr lediglich gesagt worden, in Schaffhausen sei ihres Bleibens nicht länger, sie möge sehen, ob man sie in einer der Nachbargemeinden bis zum Eintreffen neuer Schriften behalte. Tatsächlich zog sie dann am 28. August 1916 mit den Kindern nach Langwiesen-Feuerthalen, wo sie eine Wohnung gefunden hatte. Am 8. Oktober 1916 gebar sie dort ein Mädchen Renata, das indessen am 24. Oktober starb. Schon während ihrer Niederlassung in Schaffhausen hatten ihr zu zwei Malen Unterstützungen von zusammen 20 Fr. gewährt werden müssen. Als sie in Langwiesen ankam, war sie sozusagen mittellos und suchte schließlich, um den Unterhalt noch während einiger Zeit zu fristen, genötigt, ihren Hausrat zu verkaufen. Für die ärztliche Hülfe bei der Geburt mußte die Armenpflege Feuerthalen gutstehen. Diese nahm sich dann im Einverständnis mit der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich der Familie auch weiter an, indem sie dieselbe in der Fremdenherberge in Schaffhausen unterbrachte. Nachdem dann auf die von den zürcherischen Behörden eingeleiteten Verhandlungen die Statthalterei Innsbruck sich zur Übernahme der Frau C. und ihrer Kinder bereit erklärt hatte, konnten sie anfangs Januar 1917 heimgeschafft werden.

Schon vorher, durch Schreiben vom 24. November 1916, hatte sich inzwischen der Regierungsrat von Zürich an denjenigen von Schaffhausen mit dem Begehrum Uebernahme der entstandenen und noch entstehenden Kosten gewendet. Der Regierungsrat von Schaffhausen erwiderte jedoch darauf, mit Briefen vom 23. Dezember 1916 und 8. Februar 1917 um Antwort gemahnt, am 2. März 1917 gestützt auf einen Bericht der Stadtverwaltung ablehnend.

Das Bundesgericht, an welches der Regierungsrat des Kantons Zürich darauf mit staatsrechtlicher Klage vom 20. April 1917 gelangte, zog in Erwägung:

1. Durch Art. 7 des schweizerisch-österreichischen Niederlassungsvertrages vom 26. Januar/7. April 1876 haben die beiden vertragschließenden Teile sich verpflichtet, mittellose Staatsangehörige des andern Teiles, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken, gleich ihren eigenen Angehörigen „— auf eigene Kosten und ohne Ersatzanspruch gegenüber dem Heimatstaate —“ bis zu dem Zeitpunkte zu verpflegen, in welchem die Heimkehr ohne Nachteil für die Betreffenden oder für Dritte möglich ist. Dieser zunächst nur für den Fall der Erkrankung aufgestellte Grundsatz ist in der Praxis beider Länder, wie es nicht anders möglich war, seit langem auch auf die Fälle einfacher Verarmung ausgedehnt worden. (Bbl. 1887 II S. 672 Nr. 29, *L a n g - h a r d*, Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz S. 117.) Da Frau C. und ihre Kinder österreichische Staatsangehörige waren, kann darnach kein Zweifel darüber bestehen, daß der Kanton Zürich bei deren Unterstützung bis zur Heimhaftung nicht aus freien Stücken, sondern in Erfüllung einer der Schweiz völkerrechtlich obliegenden Pflicht gehandelt hat. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob er es war, dem die Erfüllung dieser Pflicht oblag, oder ob dieselbe nicht von Rechtswegen auf einem anderen Bundesgliede, nämlich dem Kanton Schaffhausen, geruht hätte. Sollte letzteres zutreffen, so wäre damit auch die Kostenerstattungspflicht Schaffhausens ohne weiteres gegeben, da dann der Kanton Zürich durch die Gewährung der Unterstützung fremde Geschäfte besorgt und daher aus dem Gesichtspunkte der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag Anspruch auf Ersatz der ihm daraus erwachsenen Auslagen hätte (vergl. A S. 8, S. 441 ff.; 31 I S. 407, 38 I S. 110 ff.).

2. Das Vorliegen eines solchen Geschäftsführungsverhältnisses kann nun zwar entgegen der Auffassung der Klage nicht etwa schon aus dem bundesgerichtlichen Urteile in Sachen Zürich gegen Thurgau vom 26. Juni 1914 (vergl. „Armenpfleger“ XII. Jahrgang 1914/15, Seite 10 f.) hergeleitet werden. Was hier ausgesprochen wurde, war lediglich, daß die durch Staatsvertrag übernommene Pflicht zur Verpflegung erfranter Ausländer grundsätzlich nicht den Niederlassungskanton, sondern denjenigen der Erkrankung treffe, wobei für die Bestimmung des letzteren dann allerdings nicht der Aufenthalt zur Zeit der tatsächlichen Gewährung der Unterstützung, sondern in dem Zeitpunkte als maßgebend erklärt wurde, wo die Krankheit derart erkennbar war, daß sie das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge zum pflichtgemäßen Gebot gemacht hätte. Diese Regel vermöchte aber hier selbst dann nicht zur Guttheizung der Klage zu führen, wenn man sie analog auch auf die Fälle einfacher Verarmung übertragen wollte. Nach den Umständen, wie sie zur Zeit der letzten, mit Androhung von Zwangsmäßigregeln verbundenen Fristansetzung an Frau C. (19. August 1916) vorlagen, — insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Genannte schon im Oktober 1916 von neuem ihrer Niederkunft entgegenging und daß ihr Liebhaber, der bisher für die Familie gesorgt hatte, zum ausländischen Kriegsdienst hatte einrücken müssen — war freilich mit Wahrscheinlichkeit, wenn nicht mit Sicherheit vorauszusehen, daß sie sich nicht lange mehr aus eigenen Mitteln werde durchbringen können. Es bestand demnach zwar unzweifelhaft und bei ernsthafter Prüfung

der Verhältnisse nicht verkennbarerweise die Gefahr, daß sie demnächst werde unterstüzt werden müssen, daß sie sich aber schon damals in einer Lage befunden hätte, welche die Behörden verpflichtet hätte, ihr beizuspringen, kann, nachdem sie sich tatsächlich nachher noch während mehrerer Wochen in Langwiesen aufgehalten hat, ohne die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen, nicht gesagt werden. Gilt dies schon für die ihr gewährte allgemeine Unterstützung, so trifft es in erhöhtem Maße auf denjenigen Teil der eingeklagten Kosten zu, der sich auf die ärztliche Hilfe bei der Geburt bezieht, da die Notwendigkeit eines solchen Beistandes sich nicht zum voraus, sondern erst im Augenblick der Geburt selbst beurteilen ließ. Es kann demnach von einer Abschiebung im Zustande bereits vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit nicht die Rede sein, sondern sich nur fragen, ob nicht schon die zur Zeit der Ausweisung bestehende Gefahr künftigen Eintritts jenes Zustandes die Kostenersatzpflicht des Kantons Schaffhausen bedinge.

3. Dies ist zu bejahen. Wenn die Eidgenossenschaft durch Staatsvertrag sich verpflichtet, den Unterhalt und die Verpflegung erkrankter und verarmter Ausländer bis zur Möglichkeit der Rückkehr in den Heimatstaat zu übernehmen, so wird damit unter den Kantonen ein Verhältnis der Solidarität, eine Interessengemeinschaft begründet, aus der Rechte und Pflichten jedes von ihnen nicht nur gegenüber dem Auslande und dem Bunde, sondern auch gegenüber den übrigen Kantonen entspringen. Es erwächst den Kantonen daraus nicht nur der Anspruch, vom Bunde zu verlangen, daß er im Rahmen der vertraglichen Verbindlichkeit das in seiner Macht Liegende tue, um deren finanzielle Folgen zu mildern, sich beim Heimatstaate um die Uebernahme unterstützungsbedürftig gewordener oder es zu werden drohender Angehöriger bemühe, seine Beihilfe leiste, um die in erster Linie unterstützungspflichtigen Privaten zur Kostenvergütung zu veranlassen usw. Der Umstand, daß die dem Ausland gegenüber eingegangene Verbindlichkeit alle Kantone gemeinsam und in gleicher Weise trifft, verpflichtet sie, auf dieselbe auch unter sich bei Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse Rücksicht zu nehmen und letztere nicht in einer Weise zu handhaben, welche zur Folge hat, die staatsvertraglich übernommene Last auf ein anderes Bundesmitglied abzuwälzen. Jedenfalls ist eine solche Rücksichtnahme da Gebot, wo die in hypothesi bestehende Last in thesi aktuell zu werden droht, es sich also um Ausländer handelt, bei denen die Gefahr demnächst eintretender Unterstützungsbedürftigkeit besteht. Kann dadurch auch selbstverständlich dem Aufenthaltskanton das Recht nicht genommen werden, fremde Staatsangehörige, die er aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Schriftenlosigkeit, nicht mehr zu dulden braucht, die Niederlassung zu entziehen, so muß doch verlangt werden, daß er beim Vollzug einer solchen Maßnahme nicht nur seine Interessen, sondern auch diejenigen der übrigen Bundesmitglieder wahre und die Gefahr, die er damit von sich abwendet, auch von jenen fernhalte. Es darf daher in einem solchen Falle der Aufenthaltskanton sich nicht damit begnügen, dem betreffenden Ausländer den Aufenthalt auf seinem Gebiet zu untersagen und ihn an seine Grenze zu stellen, sondern er hat den Niederlassungsentzug in der Form zu vollstrecken, die den Interessen aller durch den Staatsvertrag Mitverpflichteten entspricht, d. h. das Heimzahlfungsverfahren einzuleiten und den Ausgewiesenen seinem Heimatstaate zu übergeben. Dem entspricht es dann auch, daß der Bund durch Bundesbeschluß vom 15. Juni 1909 es übernommen hat, den Kantonen die Kosten der Ausschaffung mitteloser Ausländer bis zur Landesgrenze zu vergüten und daß durch die Übereinkunft über die Polizeitransporte, abgeschlossen am 23. Juni 1909 zwischen dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement und den Polizeidirektionen sämtlicher Kantone, für die Durchführung „aller von der Polizei angeordneten Trans-

porte, mit Einschluß der Armentransporte, welche die Heimischaffung oder Abschiebung franker oder gesunder Personen von einem Kanton in den andern oder in das Ausland betreffen", eine einheitliche, die Kostenberechnung, Mitwirkungspflicht der auf der Transportstrecke liegenden Kantone usw. genau regelnde Ordnung aufgestellt worden ist. Ist auch hier eine förmliche Pflicht zur Heimischaffung nicht statuiert worden, so ergibt sich doch daraus, daß man deren Durchführung als eine gemeineidgenössische Aufgabe ansah. Diese Aufgabe darf aber da ohne Bedenken zur Pflicht gestaltet werden, wo die Gefahr, die der ausweisende Kanton durch den Niederlassungsentzug von sich abhält, kraft Staatsvertrages in gleicher Weise auch alle übrigen Kantone treffen würde, auf deren Gebiet sich der Ausgewiesene ohne die Heimischaffung allenfalls begeben könnte. Ebenso läßt es sich nur aus dem Gedanken, daß die Interessen aller Kantone auf diesem Gebiete gemeinsame seien, erklären, wenn manche Kantone in ihren Strafgesetzen von sich aus die Ausweisung nicht nur aus dem Kantonsgebiet, sondern aus der Eidgenossenschaft als Folge der Verurteilung vorschreiben und nunmehr die interkantonale Übereinkunft vom 22. März 1913 die ihr beigetretenen Kantone verpflichtet, Ausländer, welche wegen eines im Auslieferungsgesetze von 1892 vorgesehenen Vergehens aus einem Kanton ausgewiesen worden sind, an die Schweizergrenze zu schaffen. Eine ähnliche Verpflichtung hatte übrigens auch schon das Konkordat vom 17. Juni 1812 betr. Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel (vergl. dazu Bundesbl. 1910 V S. 191 ff.) vorgesehen).

Demzufolge können auch im vorliegenden Falle die schaffhauserischen Behörden sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens nicht einfach auf das ihnen zustehende Recht des Niederlassungsentzuges wegen Schriftenlosigkeit berufen, sondern sie hatten die Pflicht, beim Vollzug dieser Maßregel zu untersuchen, ob nicht die Lage der Familie C. derart sei, daß die Notwendigkeit andauernder Anspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit drohe, wenn ja, das Heimischaffungsverfahren einzuleiten und bis zu dessen Abschluß Frau und Kinder einstweilen bei sich zu behalten und nötigenfalls zu unterstützen. Daß aber jene Gefahr hier tatsächlich vorhanden und in nächste Nähe gerückt war, kann nach dem bereits ausgeführten ernstlich nicht bestritten werden und ist durch den nachherigen Verlauf der Dinge so unzweideutig dargetan worden, daß es bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit auch den städtischen Polizeibehörden nicht hätte entgehen können. Dadurch, daß sie trotzdem Frau C. einfach aus dem Stadt- und Kantonsgebiet weggewiesen, ohne sich um ihr Reiseziel zu kümmern, haben sie die Aufgabe, deren Erfüllung Schaffhausen obgelegen hätte, in unzulässiger Weise auf Zürich überwälzt. Es kann daher dieses mit Grund verlangen, daß ihm die Auslagen, welche es infolgedessen hatte, erzeigt werden.

Gestützt auf diese Erwägungen hat das Bundesgericht die staatsrechtliche Klage des Kantons Zürich gutgeheißen.

N.

**Schweiz.** Interkantonales Konkordat für wohnörtliche Unterstellung. Bis jetzt hat einzigt der Kanton Schwyz definitiv seinen Beitritt erklärt. Im Kanton Bern wird eine bezügliche Gesetzesvorlage im Juli die Volksabstimmung passieren und zwar, wie bestimmt angenommen werden darf, mit Erfolg. Der Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. hat jüngst einstimming beschlossen, der Landsgemeinde den Beitritt zu empfehlen. In den übrigen Kantonen aber, auf deren Beitritt gezählt wird, scheint bis jetzt in Sachen noch nichts gegangen zu sein. Man verträgt sich möglicherweise da und dort auf eine Verlängerung des auf 31. Dezember 1918 gestellten Endtermins, aber diese ist dem Vernehmen nach durchaus ausgeschlossen. Die Konferenz der am Kriegs-